

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 459 vom 24. Mai 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2019_459

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 459 du 24 mai 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 459 del 24 maggio 2019

Regeste

Einspracheentscheid vom 24. Mai 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Angefochten ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 24. Mai 2019 (act. II 3). Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerde-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 7 führer für die Tage vom 29. Dezember 2018 bis 13. Januar 2019 und vom 9. bis 24. März 2019 Anspruch auf EO-Entschädigung hat.

E. 1.3

Der Streitwert erreicht mit streitigen EO-Entschädigungen für maximal 32 Tage Fr. 20'000.-- zweifellos nicht (vgl. Art. 16a EOG), weshalb die Beurteilung der Beschwerde an sich in die einzelrichterliche Zuständigkeit fallen würde (Art. 57 Abs. 1 GSOG). Die rechtlichen bzw. tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen es jedoch, die Streitsache einer Kammer zur Beurteilung zu überweisen (Art. 57 Abs. 6 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Gemäss Art. 1a Abs. 2 EOG haben Personen, die Zivildienst leisten, für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz Anspruch auf eine Entschädigung (gleich Art. 38 ZDG). Der Zivildienst wird in einem oder mehreren Einsätzen geleistet. Der Bundesrat regelt die Mindestdauer und die zeitliche Abfolge der Einsätze (Art. 20 ZDG). Weiter erlässt der Bundesrat Vorschriften über die Behandlung von Gesuchen um Dienstverschiebung und über die Anrechnung der Dienstage an die Erfüllung der Zivildienstpflicht (Art. 24 ZDG). Als Einsatz gelten die Zivildienstleistungen, die im Rahmen eines Auftrags erbracht werden (Art. 29 Abs. 1 ZDV). Die zivildienstpflichtige Person sucht Einsatzbetriebe und spricht die Einsätze mit ihnen ab (Art. 31a Abs. 1 Satz 1 ZDV). Das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) stellt ihr die für die Suche erforderlichen Informationen zur Verfügung und unterstützt sie auf An-

frage (Art. 31a Abs. 2 ZDV). Erlauben die Ergebnisse der Suche den Erlass eines Aufgebotes nicht, so legt das ZIVI in einem Aufgebot selbst fest, wann und wo der Einsatz geleistet wird (Aufgebot von Amtes wegen). Es berücksichtigt dabei die Eignung der zivildienstpflichtigen Person und die Interessen eines geordneten Vollzugs. Es spricht die Einsätze mit den vor- gesehenen Einsatzbetrieben ab (Art. 31a Abs. 4 ZDV).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 8
Die zivildienstpflichtige Person, die eine Rekrutenschule bestanden hat, beginnt spätestens im Jahr nach Eintritt der Rechtskraft ihrer Zulassungs- verfügung mit der Leistung ihres Ersteinsatzes von mindestens 54 Tagen Dauer (Art. 38 Abs. 3 lit. a ZDV). Sie erbringt spätestens ab dem zweiten Kalenderjahr, das der rechtskräftigen Zulassung zum Zivildienst folgt, jähr- liche Zivildienstleistungen von mindestens 26 Tagen Dauer, bis die Ge- samt-dauer nach Art. 8 ZDG erreicht ist (Art. 39a Abs. 1 ZDV). Sie kann eine jährliche Einsatzpflicht nach Art. 39a Abs. 1 ZDV um ein Jahr vor- oder nachholen, wenn sie mit einem Einsatzbetrieb eine Einsatzvereinbarung über die entsprechende Anzahl Diensttage abgeschlossen hat. Das Nach- holen im Jahr der Entlassung aus der Zivildienstpflicht ist nicht möglich (Art. 39a Abs. 4 ZDV). Gemäss Art. 28 Abs. 1 ZDG entsprechen die Arbeits- und Ruhezeiten der Zivildienst leistenden Person denjenigen der Arbeitnehmerinnen und Ar- beitnehmer des Einsatzbetriebes. Ist die Übernahme dieser Zeiten nicht möglich, so gelten die orts- und berufsüblichen Arbeits- und Ruhezeiten (Abs. 2). Schliesslich hat der Einsatzbetrieb Zivildienst leistende Personen bezüglich der Anordnung von Überstunden sowie von Schicht-, Nacht- und Wochenendarbeit gleich wie seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu behandeln (Abs. 3), ohne dass solche Dienste jedoch zusätzlich zu ent- schädigen wären (Abs. 4). An die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen werden gemäss Art. 53 Abs. 1 ZDV die Ausbildungskurstage sowie die arbeitsfreien Tage, wie sie vom Kursveranstalter üblicherweise gewährt werden (lit. b), Probe- einsätze (lit. c), die Arbeitstage und die arbeitsfreien Tage, wie sie im Ein- satzbetrieb üblicherweise gewährt werden (lit. d), Arbeitstage im Sinne von Art. 56 Abs. 1 lit. d und f ZDV, sofern die zivildienstleistende Person an einem solchen Tag während mindestens fünf Stunden für den Einsatzbe- trieb tätig ist (lit. e), Reisetage am Beginn und am Ende eines Einsatzes (lit. f), Arbeitstage, an welchen die zivildienstleistende Person infolge Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig ist, im Rahmen von Art. 54 ZDV (lit. g), Arbeitstage, an denen die zivildienstleistende Person Überstunden ausgleicht (lit. h), Arbeitstage, an denen die zivildienstpflichti- ge Person aus anderen Gründen als Krankheit oder Unfall ohne ihr Ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 9
schulden ihren Einsatz nicht erbringen kann (lit. i), Ferientage im Sinne von Art. 72 ZDV (lit. j), die Teilnahme an medizinischen Untersuchungen nach Art. 76b Abs. 1 lit. a ZDV im Rahmen von Auslandeinsätzen (lit. k) sowie die Teilnahme an einem Assessment (lit. l) angerechnet. Das ZIVI rechnet diese Leistungen nur an, wenn sie im Rahmen eines Einsatzes erbracht werden, zu welchem die zivildienstleistende Person aufgeboten ist (Art. 53 Abs. 2 ZDV). Die Anrechnung von Dienstagen erfolgt in ganzen Tagen (Art. 53 Abs. 4 ZDV). Das ZIVI teilt der zivildienstleistenden Person und dem Einsatzbetrieb mit, welche Tage sie nicht angerechnet hat. Die zivil- dienstleistende Person kann innert 30 Tagen eine beschwerdefähige Ver- fügung verlangen (Art. 57 ZDV). 2.2 Gemäss Art. 2 Abs. 1 MG ist jeder Schweizer militärdienstpflichtig. Der Schutzdienst, der zivile Ersatzdienst und die Ersatzabgabepflicht wer- den in besonderen Bundesgesetzen geregelt (Art. 2 Abs. 2 MG).

Art. 12 MG bestimmt, dass Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, Ausbildungsdienste (lit. a), Friedensförderungsdienst, für den sie sich angemeldet haben (lit. b), Assistenzdienst (lit. c) und Aktivdienst (lit. d) zu leisten und die allgemeine Pflichten ausser Dienst zu erfüllen haben (lit. e). Die Angehörigen der Armee können verpflichtet werden, einen bestimmten Grad zu bekleiden und ein Kommando oder eine Funktion zu übernehmen. Sie haben den entsprechenden Dienst zu leisten und die damit verbundenen ausserdienstlichen Aufgaben zu erfüllen (Art. 15 MG). Nach Art. 30 Abs. 1 MG hat, wer Militärdienst leistet, Anspruch auf eine Entschädigung für den Erwerbsausfall. Zudem besteht nach Art. 30 Abs. 1bis MG zwischen der Rekrutenschule und Ausbildungsdiensten zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant oder zwischen solchen Ausbildungsdiensten ein Anspruch auf Sold und Erwerbsersatz, sofern die jeweiligen Dienste höchstens sechs Wochen auseinanderliegen. Der Erwerbsersatz wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt (Art. 30 Abs. 2 MG). Die entsprechenden besonderen Bestimmungen lauten wie folgt:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 10 Art 1a EOG 1 Personen, die in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst Dienst leisten, haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen sind Angestellte der Militärverwaltungen des Bundes und der Kantone: a. deren Militärdienstpflicht verlängert wurde; b. die freiwillig Militärdienst leisten; oder c. die Dienst in der Militärverwaltung leisten. 1bis In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeangehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige haben keinen Anspruch. Der Bundesrat regelt das Verfahren. 2.3 Eine Lücke im Gesetz besteht, wenn sich eine Regelung als unvollständig erweist, weil sie jede Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage schuldig bleibt oder eine Antwort gibt, die aber als sachlich unhaltbar angesehen werden muss. Hat der Gesetzgeber eine Rechtsfrage nicht übersehen, sondern stillschweigend – im negativen Sinn – mitentschieden (qualifiziertes Schweigen), bleibt kein Raum für richterliche Lückenfüllung (BGE 143 I 187 E. 3.2 S. 191, 134 V 182 E. 4.1 S. 185; SVR 2018 BVG Nr. 9 S. 30 E. 3.2). Herrschende Lehre und bundesgerichtliche Rechtsprechung unterscheiden echte und unechte Lücken. Während bei einer echten Lücke eine sich unvermeidlich stellende Rechtsfrage nicht beantwortet wird und das Gericht diese unter Rückgriff auf die ratio legis zu schliessen hat, liegt bei einer unechten Lücke eine sachlich unbefriedigende Antwort vor, deren Korrektur den rechtsanwendenden Organen grundsätzlich nicht bzw. nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt ist (BGE 129 V 1 E. 4.1.1 S. 6). 2.3.1 Stellt sich eine Rechtsfrage, die notwendigerweise beantwortet werden muss und deren Lösung sich aus dem Gesetz weder direkt noch auslegungswise ergibt, und kann zudem auch nicht von einem qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers gesprochen werden, so liegt eine echte Gesetzeslücke vor, die das Gericht nach der allgemeinen Regel des Art. 1

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 11 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) auszufüllen hat (BGE 143 I 187 E. 3.2 S. 191, 142 V 402 E. 4.2 S. 405, 113 V 6 E. 3c S. 12; ZAK 1988 S. 96 E. 3b). Auf eine solche Lücke darf nicht schon dann geschlossen werden, wenn das Gericht das Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift als unbefriedigend empfindet (ZAK 1987 S. 163 E. 2b). 2.3.2 Von einer unechten oder rechtspolitischen Lücke ist die Rede, wenn dem Gesetz

zwar eine Antwort, aber keine befriedigende, zu entnehmen ist (BGE 143 I 187 E. 3.2 S. 191). Solche rechtspolitischen Mängel hat das Gericht im Allgemeinen jedoch hinzunehmen. Sie regelbildend zu schliessen, steht ihm dort zu, wo der Gesetz- oder Verordnungsgeber sich offenkundig über gewisse Tatsachen geirrt hat oder wo sich die Verhältnis- se seit Erlass des Gesetzes oder der Verordnung in einem solchen Masse gewandelt haben, dass die Vorschrift unter gewissen Gesichtspunkten nicht oder nicht mehr befriedigt, so dass ihre Anwendung rechtsmiss- bräuchlich wird und die geltende Regelung zu Ergebnissen führt, die sich mit den Verfassungsgrundsätzen der Rechtsgleichheit (Art. 8 der Bundes- verfassung [BV; SR 101]) und des Willkürverbots (Art. 9 BV) nicht vereinbaren lassen (BGE 145 V 75 E. 5.2.1 S. 81; SVR 2018 FZ Nr. 4 S. 12 E. 3.2.1). Von solch extremen Fällen krass ungerechter Auswirkungen ei- ner gesetzlichen Regelung abgesehen, gibt es für das Gericht keine Mög- lichkeit, mittels richterlicher Rechtsfortbildung unbefriedigendes Recht zu berichtigen (BGE129 V 381 E. 4.5 S. 386). 3. Zwischen den Parteien unbestritten und erstellt sind die Einsätze des Be- schwerdeführers im Zivildienst, insbesondere der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende der einzelnen Einsätze. Ebenfalls unbestritten ist der An- spruch auf Erwerbsersatz während der Einsätze selbst. Zu klären ist, ob der Beschwerdeführer zwischen den Einsätzen Anspruch auf Erwerbser- satz hat (vgl. E. 1.2). 3.1 Die Art. 1a Abs. 1 und 1bis EOG stellen Ausführungsbestimmungen des in Art. 30 Abs. 1 MG im Grundsatz und mit Art. 30 Abs. 1bis MG erwei- terten Anspruchs von Militärdienstleistenden auf Erwerbsersatz dar. Der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 12 Bundesrat hielt in seiner Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlage für die Weiterentwicklung der Armee (nachfolgend: Botschaft MG 2014) hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen fest: Neu sollten erwerbslose Armeeangehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten einen Entschädigungsanspruch nach dem EOG erhalten. Dieser Anspruch sei im EOG zu regeln. Der Anspruch auf die EO-Entschädigung für Militär- dienstleistende sei in Artikel 1a Absatz 1 EOG geregelt. Lediglich besoldete Diensttage gäben Anspruch auf die EO-Entschädigung. Mit der Ausrichtung eines Soldes nach Artikel 30 Absatz 1 MG werde demzufolge über die An- spruchsberechtigung entschieden (BBI 2014 7006, 7033 und 7068). Die schliesslich vom Parlament beschlossene Fassung wurde vor diesem Hin- tergrund ergänzt um den ausdrücklichen Hinweis auf den Anspruch auf Erwerbsersatz. Aus der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut der untrennbar verbun- denen (vorstehend erwähnten) Bestimmungen von MG und EOG, mithin auch der Gesetzssystematik, ergibt sich, dass die hier zur Diskussion ste- henden Bestimmungen ausschliesslich für dienstleistende Armeeangehöri- ge in der speziellen Konstellation, die – unter Umständen auch unfreiwillig zu leistende – Beförderungsdienste mit sich bringen können, erlassen wur- den. Die einschränkende Bestimmung von Art. 1a Abs. 1bis EOG findet da- her als reine Gegen Ausnahme (Grundsatz: Art. 30 Abs. 1 MG und Art. 1a Abs. 1 EOG; Ausnahme: Art. 30 Abs. 1bis MG) nur auf Dienstleistende An- wendung, die ohne diese Bestimmung Anspruch auf Erwerbsersatz hätten. Da Art. 1a Abs. 1bis EOG den Anspruch Armeeangehöriger auf Erwerbser- satz zwischen zwei Ausbildungsdiensten nicht begründet, sondern den Kreis der Anspruchsberechtigten vielmehr einschränkt, kann diese Be- stimmung nicht zur Begründung eines Anspruchs Zivildienstleistender auf Erwerbsersatz zwischen zwei Einsätzen herangezogen werden. Eine mit der in Art. 30 Abs. 1bis MG enthaltenen Sonderbestimmungen ver- gleichbare Regelung enthält das ZDG nicht (vgl. E. 2.1 hiervor). Das ZDG wurde anlässlich der MG-Revision zwar ebenfalls

angepasst, ohne dass jedoch die Regeln zum Erwerbssersatz diskutiert bzw. geändert worden wären. Basis der Entschädigung von Zivildienstleistenden ist deshalb einzig Art. 38 ZDG i.V.m. Art. 1a Abs. 2 EOG. Der Beschwerdeführer hat damit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 13 keinen Anspruch auf Erwerbssersatz für die zwischen den Diensten liegenden Tage. Daran ändert auch das weitere vom Beschwerdeführer Vorgebrachte nichts, insbesondere liegt entgegen seiner Annahme keine vom Gericht zu füllende Lücke vor. 3.2 3.2.1 Gemäss Art. 30 Abs. 1bis MG besteht zwischen der Rekrutenschule und Ausbildungsdiensten zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant oder zwischen solchen Ausbildungsdiensten ein Anspruch auf Sold und Erwerbssersatz, sofern die jeweiligen Dienste höchstens sechs Wochen auseinanderliegen (vgl. E. 2.2 hiervor). Der Gesetzgeber hat mit Art. 30 Abs. 1bis MG somit nicht einen generellen Anspruch (erwerbsloser) Armeeangehöriger auf Erwerbssersatz zwischen Ausbildungsdiensten, die höchstens sechs Wochen auseinanderliegen, eingeführt, sondern nur in Bezug auf die Ausbildungsdienste zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant. In dieser Bestimmung kann folglich keine allgemeine Koordinationsnorm zwischen EO und ALV in Bezug auf sämtliche (Militär-) Dienstpflichtigen erblickt werden, bezieht sich die Norm doch explizit nur auf die Zeiträume zwischen ganz bestimmten Ausbildungsdiensten. Dies erklärt sich daraus, dass gemäss Botschaft MG 2014 (BBl 2014 6955 ff.) die einzelnen Ausbildungsdienste zur Erlangung eines höheren Grades in der Regel nicht nahtlos ineinander übergehen und es bei einer Leistung der Kaderlaufbahn am Stück zwischen den einzelnen Dienstleistungen Unterbrüche von maximal sechs Wochen Dauer gibt (z.B. zwischen dem praktischen Dienst als Unteroffizier und einer weiterführenden Ausbildung wie der Fourier-, Feldweibel- oder Offiziersschule; vgl. BBl 2014 7006). Die Startzeitpunkte dieser spezifischen Ausbildungsdienste kann ein Dienstleistender innerhalb eines Kalenderjahres nicht beeinflussen. Bei einer Kaderlaufbahn am Stück, wie sie von der Armee bis zu den genannten Graden in der Regel gewünscht und zuweilen gar auch gegen den Willen des Betroffenen angeordnet wird, sind folglich kurze Unterbrüche zwischen den einzelnen Ausbildungsdiensten von bis zu sechs Wochen unvermeidbar (siehe auch Amtl. Bull. SR 2015 S. 268 f.). Dieser besonderen Situation hat der Gesetzgeber mit Art. 30 Abs. 1bis MG Rechnung getragen. Eine analoge

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 14 Anwendung dieser Spezialbestimmung auf Zivildienstleistende, aber auch für Armeeangehörige zwischen (anderweitigen) Diensten, wollte der Gesetzgeber mit seiner expliziten Einschränkung auf Zeiträume zwischen der Rekrutenschule und Ausbildungsdiensten zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant, sofern diese höchstens sechs Wochen betragen, klarerweise nicht. Es bestehen auch keinerlei Hinweise dafür, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung etwa irrtümlich vergessen hätte. Mit dem Erlass der Art. 30 Abs. 1bis MG und Art. 1a Abs. 1bis EOG wollte und hat der Gesetzgeber nach dem Dargelegten entgegen dem Beschwerdeführer auch nicht im Sinne einer intersystemischen Koordination zwischen EO und ALV eine Lücke im Erwerbssersatzrecht schlechthin geschlossen (vgl. Beschwerde S. 5 Ziff. 2.1.3), sondern bewusst (lediglich) der besonderen Situation von Militärdienstpflichtigen zwischen diesen spezifischen Ausbildungsdiensten bei einer Kaderlaufbahn am Stück Rechnung getragen. Eine analoge

Anwendung dieser Spezialbestimmung auf Zivildienstleistende fällt damit ausser Betracht. Entsprechend hat der Gesetzgeber denn auch einen Gesetzgebungsauftrag mit dem Ziel der Koordination zwischen Arbeitslosenversicherung und Erwerbsersatzordnung im Falle von (Militär-)Dienstleistungen junger Arbeitsloser bei Erlass der Spezialbestimmung von Art. 30 Abs. 1 bis MG weder erwähnt noch als erledigt beschrieben, wie der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 28. April 2020 selbst festhält. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vom Beschwerdeführer angerufene parlamentarische Initiative "Militärdienstleistungen junger Arbeitsloser/Koordination AVIG/EO von Nationalrat Meinrado Robbiani (Curia Vista 99.462) am 9. Mai 2000 zurückgezogen wurde. Betreffend die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vom 9. Mai 2000 "Militärdienstleistungen junger Arbeitsloser", welche von den Räten am 6. Oktober 2000 (NR) und 20. März 2001 (SR) angenommen worden war (Curia Vista 00.3186), skizzierte der Bundesrat in seinem Bericht über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahr 2003 (BB1 2004 S. 4423) ohne konkreten Vorschlag, dass eine Lösung im Recht der EO vorzusehen wäre. Im Bericht über die Legislaturplanung 2003 – 2007 (BB1 2004 S. 1149) schlug der Bundesrat dem Parlament u.a. auch die Abschreibung der erwähnten Motion vor. Der Nati-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 15
onalrat trat jedoch auf die gesamte Vorlage am 16. Juni 2004 nicht ein. Soweit im Bundesblatt und der Geschäftsdatenbank Curia Vista des Parlaments ersichtlich, fand diese Motion danach bis heute keine Erwähnung mehr. Deswegen anzunehmen, es liege eine Gesetzeslücke vor, verbietet sich jedoch. Das hierfür einzig zuständige Parlament hätte es während nun weit mehr als zehn Jahren, insbesondere auch anlässlich der Revision des Militärgesetzes, in der Hand gehabt, eine andere Lösung zu treffen, als die vorstehend dargelegte. Daneben hätte das Parlament den Bundesrat mit den parlamentarischen Mitteln anhalten können, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, was jedoch nie geschehen ist. Abgesehen davon, dass auch die vom Beschwerdeführer angerufene Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben nach Titel und Begründung sich einzig auf Militärdienstleistungen bezog. 3.2.2 Dass der militärische Ausbildungsdienst und der zivile Ersatzdienst grundsätzlich gleichwertig sind (vgl. Beschwerde Ziff. 2.2 S. 6), ist unbestritten. Während jedoch die Ausbildungsdienste zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant zu fixen Zeitpunkten im Jahr starten und sich nicht so aufeinander abstimmen lassen, dass die Ausbildung zur Erlangung dieser Grade ohne Unterbrüche von bis zu sechs Wochen absolviert werden kann, können Zivildienstleistungen auf jeden Zeitpunkt des Jahres frei zwischen zivildienstpflichtiger Person und (dem ausserhalb der Zivildienstverwaltung stehenden) Einsatzbetrieb vereinbart werden. Ist ein ununterbrochener Einsatz oder ein Einsatz zu den von der zivildienstpflichtigen Person gewünschten Zeiträumen bei einem bestimmten Einsatzbetrieb aufgrund von dessen Verfügbarkeitsbedürfnissen nicht möglich, ist es der zivildienstpflichtigen Person unbenommen, einen weiteren oder anderen Einsatzbetrieb zu suchen, um (kurze) Unterbrüche zwischen zwei Einsätzen, in denen die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit praktisch unmöglich ist, zu vermeiden (vgl. E. 2.1 hiervor). Die Situation eines Zivildienstpflichtigen ist damit nicht mit der spezifischen Situation eines Armeeingehörigen bei einer Kaderlaufbahn am Stück, wie sie von der Armee bis Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant in der Regel gewünscht wird und bei der kurze Unterbrüche zwischen den einzelnen Ausbildungsdiensten von bis zu sechs Wochen – wie dargelegt – unvermeidbar sind,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 16 vergleichbar. Folglich stellt der Umstand, dass der Gesetzgeber für Zivildienstleistende keine zu Art. 30 Abs. 1bis MG analoge Vorschrift geschaffen hat, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde S. 6 Ziff. 2.2 sowie Beschwerde S. 7 Ziff. 2.3) weder eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 8 BV dar, noch kann darin eine – nicht leichthin anzunehmende (BGE 101 IB 137 E. 5b S. 157) – Lücke im Gesetz erblickt werden. 3.3 Nach dem Dargelegten hat der Beschwerdeführer weder gestützt auf Art. 30 Abs. 1bis MG noch gestützt auf Art. 1a Abs. 1bis EOG einen Anspruch auf Erwerbsersatz für die zwischen seinen Zivildienstzeinsätzen liegenden Zeiträume vom 29. Dezember 2018 bis 13. Januar 2019 und vom 9. bis 24. März 2019. 4. Zu prüfen bleibt die Eventualbegründung und die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes mit dem Eventualbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Akten an die Beschwerdegegnerin zur Vornahme weiterer Abklärungen zurückzuweisen (vgl. Beschwerde S. 8 Ziff. 3). Dabei bezieht sich der Beschwerdeführer als Anspruchsgrundlage auf Art. 1a Abs. 2 EOG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 lit. i ZDV. Gemäss Art. 1a Abs. 2 EOG haben Personen, die Zivildienst leisten, für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz Anspruch auf eine Entschädigung (gleich Art. 38 ZDG). Als anrechenbare Dienstage gelten nach Art. 24 ZDG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 lit. i ZDV u.a. Arbeitstage, an denen die zivildienstpflichtige Person aus anderen Gründen als Krankheit oder Unfall ohne ihr Verschulden ihren Einsatz nicht erbringen kann. Eine Anrechnung jeglicher Leistungen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ZDV setzt gemäss Art. 53 Abs. 2 ZDV jedoch explizit voraus, dass sie im Rahmen eines Einsatzes erbracht werden, zu welchem die zivildienstleistende Person aufgeboten ist. Ein solches Aufgebot lag in Bezug auf die in Streit liegenden Zeiträume mangels entsprechender Einsatzvereinbarungen für diese Zeiträume im Falle des Beschwerdeführers unstrittig nicht vor (vgl.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 17 act. I 3a – 3c), sodass die betreffenden Tage aufgrund von Art. 53 Abs. 2 ZDV von vornherein nicht als Dienstage im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ZDV anrechenbar sind. Damit erfüllt der Beschwerdeführer für die betreffenden Tage die Anspruchsvoraussetzungen von Art. 1a Abs. 2 EOG nicht, weshalb der Beschwerdeführer auch unter diesem Titel für die im Streit liegenden Zeiträume keinen Anspruch auf Erwerbsersatz hat. Weitere Abklärungen waren und sind bei unbestrittenem Sachverhalt für die Beurteilung dieser Rechtsfrage nicht erforderlich, womit auch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Beschwerdegegnerin zu verneinen ist (vgl. Beschwerde S. 8 Ziff. 3.2). 5. Zusammengefasst ist der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 24. Mai 2019 (act. II 3 – 5) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 6.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 6.1

Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 EOG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 EOG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das

Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2020, EO/19/459, Seite 18
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteien- tschädigung
zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - A. _____ - Ausgleichskasse B. _____ -
Bundesamt für Sozialversicherungen Die Kammerpräsidentin: Der Gerichtsschreiber:
Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der
schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,
Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff.
des Bun- desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge-
führt werden.

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG;
BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im
vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den
angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen
Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche
Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60
ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen
Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21])
eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.